

## Schlotfegerinfo 2012 Erklärung zum Feuerstättenbescheid

Liebe Kundinnen und liebe Kunden,

in diesem Jahr erhalten Sie den gesetzlich vorgeschriebenen Feuerstättenbescheid für Ihr Anwesen. Ich muss allen Grundstücks- oder Wohnungseigentümern bis zum Ende dieses Jahres einen Feuerstättenbescheid ausstellen.

Der Feuerstättenbescheid gilt ab dem **01.01.2013**.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einige Hintergründe zum Feuerstättenbescheid erklären.

### Warum gibt es einen Feuerstättenbescheid?

Mit der Novellierung des Schornsteinfegergesetzes geht die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten auf den Eigentümer des Grundstücks oder des Sondereigentums über.

Der Feuerstättenbescheid gibt Ihnen als Eigentümer Auskunft darüber, welche gesetzlich vorgeschriebenen Kehr-, Mess- und/oder Überprüfungstätigkeiten auszuführen sind und in welchen Zeiträumen diese Arbeiten durchgeführt werden müssen.

Durch die Einführung der Dienstleistungsfreiheit im Schornsteinfegerhandwerk, ab 01.01.2013, wird dem Eigentümer die Möglichkeit gegeben, die Durchführung der Kehr-, Mess- und/oder Überprüfungsarbeiten an einen anderen zugelassenen Schornsteinfeger zu übertragen. Dies ist nur mit einem Feuerstättenbescheid möglich.

### Wann ist ein Feuerstättenbescheid erforderlich?

Der Feuerstättenbescheid wird regelmäßig zur Feuerstättenschau neu ausgestellt (**ca. alle 3 – 4 Jahre**).

Der Feuerstättenbescheid wird ebenfalls neu ausgestellt, wenn der Eigentümer wechselt und Änderungen bzw. ein Austausch oder die Neuauftellung von Feuerstätten vorgenommen werden.

### Was geschieht wenn die vorgeschriebenen Arbeiten nicht im genannten Zeitraum erledigt werden?

Werden die Arbeiten an einen anderen zugelassenen Schornsteinfeger vergeben, so muss der Eigentümer die Ergebnisse der Überprüfung an seinen Bezirksschornsteinfeger übermitteln. Dies ist spätestens 14 Tage nach Fristende erforderlich.

Wird die Ausführung der Arbeiten nicht fristgerecht bestätigt, erhalten Sie vom Landratsamt einen kostenpflichtigen Zweitbescheid mit nochmaliger Fristsetzung.

### Was muss ich tun, damit mein bisheriger Schornsteinfeger die Arbeiten weiterhin durchführt?

**Nichts! Wir kommen, wie gewohnt, nach vorheriger Anmeldung zu Ihnen.**

**Dies ist der einfachste Weg, da für Sie keinerlei Aufwand entsteht.**

Mein Mitarbeiter und ich werden wie bisher, die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten in Ihrem Haus oder in Ihrer Wohnung durchführen. Sie müssen sich keine Gedanken um die Einhaltung der Fristen machen.

Wir freuen uns über jeden Kunden der weiterhin bei uns, seinem „Schlotfeger“ bleibt.

### Wie sieht der Wechsel des Schornsteinfegers aus?

Grundsätzlich können nur die Kehr-, Mess- und/oder Überprüfungstätigkeiten „gewechselt“ werden.

Es wird weiterhin den Kehrbezirk, den Mitarbeiter und den Bezirksschornsteinfeger für jedes Gebiet geben.

Die Feuerstättenschau, die Ausstellung des Feuerstättenbescheides, die Abnahmen der neuen, geänderten und neu errichteten Feuerstätten und Kamine, usw. können **nicht** an einen anderen Schornsteinfeger vergeben werden.

### **IN EIGENER SACHE**

Liebe Kundinnen und liebe Kunden, die Veränderungen in unserem Handwerk erfordern gegenseitiges Vertrauen. Es ist für Sie mit Sicherheit nicht einfach, diese unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu verstehen.

Aber seien Sie sich sicher, dass mein Betrieb und ich Ihnen größtmögliche Transparenz garantieren und für Fragen gerne zur Verfügung stehen.

Auf weiterhin gute Zusammenarbeit,  
ihr

bevollm. Bezirks-Schornsteinfegermeister

Joachim Hübner

Westenstraße 3a

91180 Heideck

T: 09177/484615

F: 09177/484615

Email: [info@huebner-kamin.de](mailto:info@huebner-kamin.de)